

Stadtverwaltung Michelstadt

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: VL-25/2025
Zuständigkeit: Hauptamt
Sachbearbeitung: Matthias Nowak
Verfasser/in: Matthias Nowak
Kostenstelle:
Status: öffentlich

eingereicht am: 23.01.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	29.01.2025	beschließend
Jugend- und Sozialausschuss	10.02.2025	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.02.2025	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.02.2025	beschließend

Betreff:

Unterbringung von vorübergehend obdachlosen Personen - Kooperation mit der Kreisstadt Erbach und der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Odenwaldkreis e.V (AWO); Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Michelstadt

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Kooperationsvereinbarung mit der Kreisstadt Erbach und der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Odenwaldkreis e.V (AWO) zu verhandeln.
2. Die Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Michelstadt (vgl. Anlage) wird beschlossen.

Begründung:

In der Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 17.06.2024 wurde unter Tagesordnungspunkt 8 - Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Michelstadt vom Ausschuss (VL-110/2024) empfohlen, die Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Michelstadt zurückzustellen, bis eine Abstimmung mit der Stadt Erbach stattgefunden hat und ein brauchbares Konzept vorliegt. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde die Beratung über die Satzung, die unter Tagesordnungspunkt 10 vorgesehen war, von der Tagesordnung genommen und folglich nicht weiter beraten.

Am 20.01.2025 fand nunmehr eine gemeinsame Ausschusssitzung des Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Michelstadt und des Sozialausschusses der Kreisstadt Erbach statt. Unter dem einzigen Tagesordnungspunkt "Konzept für die Einrichtung einer stadtnahen Obdachlosenunterkunft/Notunterkunft in der Kreisstadt Erbach" wurde über die weitere gemeinsame Zusammenarbeit zu beraten.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass der obdachsuchende Personenkreis sich über die jeweiligen Stadtgrenzen hinaus bewegt. Die Kreisstadt Erbach und die Stadt Michelstadt bilden diesbezüglich einen gemeinsamen Sozialraum. Eine klare Zuweisung ist in der Praxis nur schwierig und in zahlreichen Fällen überhaupt nicht möglich. Folglich bedarf es bereits jetzt einer eng abgestimmten Zusammenarbeit zwischen den Städten Erbach und Michelstadt. Diese gilt es in Anbetracht der aktuellen Lage sowie weiterer künftigen Herausforderungen bei dieser kommunalen Pflichtaufgabe auszubauen und mittels Kooperationsvereinbarung zu organisieren. Hierbei sollen die bestehenden sowie die derzeit geplanten Unterkunftsmöglichkeiten beider Städte genutzt

werden. Diese Zusammenarbeit sollte durch eine Unterstützung der in Michelstadt-Stockheim ansässigen Beratungsstelle der Arbeiterwohlfahrt flankiert werden. Diese bieten von der Tagesaufenthaltsstätte, über Sozialberatung bis hin zur Wohnungslosenhilfe und dem ambulant betreuten Wohnen ein umfangreiches Portfolio an. Mehrheitlich befinden sich in Notunterkünften untergebrachte Personen bereits im Austausch mit den Mitarbeitenden vor Ort.

Mit einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Städten Erbach und Michelstadt sowie der Arbeiterwohlfahrt ist ein gemeinsames Regelwerk aufzustellen, das insbesondere die gemeinsamen Ziele, die jeweiligen Aufgaben und die Finanzierung festlegt. Ebenso ist die Zusammenarbeit der beiden Verwaltungen zu regeln, gemeinsame Standards zum qualitativen Ausbau der vorhandenen und geplanten Notunterkünfte und die Betreuung der Obdachlosen abzustimmen. Hierzu ist auch ein vergleichbares Satzungsrecht zur Regelung der Nutzungsberechtigten, der Benutzungsverhältnisse, der Benutzungsgebühren und der Benutzungsordnung zu schaffen.

Die Verwaltung empfiehlt nach wie vor dringend den Erlass einer Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Michelstadt, die insbesondere Regelungen zur Nutzungsberechtigung trifft und eine erforderliche Benutzungsordnung festlegt. Zudem wird die wichtige Möglichkeit eröffnet, dass von Seiten der Stadt für die untergebrachten Personen eine Kostenübernahme der Unterbringungskosten bei der zuständigen Sozialbehörde beantragt werden kann. Dazu bedarf es auch der Festsetzung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme. Der bereits behandelte Satzungsentwurf (vgl. Anlage 1) wurde mit den Regelungen der Kreisstadt Erbach abgeglichen. Die darin jeweils getroffenen Regelungen stimmen überwiegend überein und stehen nicht im Gegensatz zueinander. Hierdurch werden bereits jetzt die ersten notwendigen Schritte einer gemeinsamen Kooperation umgesetzt.

Personalressourcen:

Die Erarbeitung eines Kooperationsvertrages erfolgt auf der Leitungsebene des Hauptamtes/Ordnungsamtes. Die Aufgabe wird hohe Priorität zugemessen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund eines verbesserten Standards der Unterbringung sowie der gebotenen Betreuung und Beratung der finanzielle Aufwand deutlich steigt. Konkrete Kostenkalkulationen liegen noch nicht vor, sind jedoch Voraussetzung zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung

Anlage(n):

1 Satzung